

Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 2. Dezember 2017, zuletzt geändert am 11.12.2020

§ 1 Personenkreis

Diese Ordnung gilt für Zahnärzte und Angestellte der Zahnärztekammer M-V, die im Auftrag des Vorstandes, des Präsidenten oder der Geschäftsführung eine Dienstreise für die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durchführen oder an einer Sitzung teilnehmen (Berechtigte).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Dienstreise gelten alle Reisen zur Erledigung von Aufgaben für die Zahnärztekammer außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

(2) Sitzungen sind Zusammenkünfte mit anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahnärztekammer stehen. Als Sitzungen gelten auch Video- und Telefonkonferenzen.

(3) Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Zahnarztes ist der Sitz der Zahnarztpraxis, in der er tätig ist. Außerhalb der Sprechzeiten gilt der Hauptwohnsitz als gewöhnlicher Aufenthaltsort. Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Angestellten der Zahnärztekammer ist die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer, außerhalb der Geschäftszeiten dessen Hauptwohnung.

(4) Zielort ist der Ort, an dem die Aufgabe für die Zahnärztekammer wahrzunehmen ist bzw. an dem die Sitzung stattfindet.

§ 3 Wirtschaftlichkeitsgebot

Der Berechtigte ist verpflichtet, bei der Gesamtgestaltung der Reise, der Wahl des Verkehrsmittels und der Wahl der Unterkunft die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Fahrkostenentschädigung

(1) Dem Berechtigten werden die Kosten erstattet, die ihm durch die Dienstreise entstehen.

(2) Bei Nutzung des eigenen Pkw wird ein Kilometergeld in Höhe von Euro 0,70 je gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag beinhaltet sämtliche Kosten, die dem Berechtigten durch die Nutzung des eigenen Pkw entstehen.

(3) Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten gegen Vorlage des Originalbeleges erstattet. Der Berechtigte ist befugt, bei einer Bahnfahrt die 1. Klasse, bei einem Flug die Economy-Class zu nutzen.

§ 5 Übernachtungskosten

(1) Für Übernachtungen während der Dienstreise werden die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich der Kosten für ein Frühstück nach Vorlage der Rechnung erstattet.

(2) Sofern aufgrund privater Unterbringung keine Übernachtungskosten anfallen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 Euro je Übernachtung gezahlt.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, z. B. für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Parkplatzgebühren u. ä. werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 7 Abwesenheitsgeld

(1) Für die durch eine Dienstreise bedingte Abwesenheit oder die Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro je begonnene halbe Stunde der Abwesenheit bzw. der Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gezahlt, maximal jedoch für 12 Stunden je Kalendertag.

(2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für die Zeiten von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr kein Abwesenheitsgeld gezahlt, soweit in diesen Zeiträumen keine Sitzungen stattfinden oder Dienstfahrten erfolgen.

(3) Angestellte der Zahnärztekammer erhalten kein Abwesenheitsgeld, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8 Beginn, Ende und Dauer der Dienstreise

(1) Die Dienstreise beginnt und endet grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Berechtigten.

(2) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der näher am Zielort gelegen ist als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so werden dem Berechtigten nur die tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt.

(3) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der vom Zielort weiter entfernt liegt als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so können dem Berechtigten die tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt werden, wenn seine Teilnahme an der Sitzung dringend erforderlich erscheint und die Kostenübernahme nicht grob unwirtschaftlich wäre. Voraussetzung ist, dass der Vorstand dem Berechtigten die Anreise von oder zu einem abweichenden Ort vor Beginn der Dienstreise genehmigt hat. Anderenfalls sind die Fahrkosten zu zahlen und die Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen, die bei einer angenommenen Reise vom und zum gewöhnlichen Aufenthaltsort entstanden wären.

(4) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, werden die Entschädigung von Fahrkosten und das Abwesenheitsgeld so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Fahrkostenentschädigung darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Fahrkosten nicht übersteigen.

(5) Bei einer Anreise am Vortag einer Sitzung werden dem Berechtigten nur Abwesenheitsgeld gezahlt und Übernachtungskosten erstattet, wenn die Sitzung so zeitig beginnt, dass der Berechtigte seine Dienstreise vor 6 Uhr des Sitzungstages hätte beginnen müssen. Eine Verlängerung der Dienstreise mit einer Übernachtung im Anschluss an die Sitzung ist zulässig, wenn die Ankunft am gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht vor 24.00 Uhr des Sitzungstages zu erwarten ist.

(6) Im Falle einer Telefon- oder Videokonferenz gilt als Zeit der Abwesenheit der protokollierte Beginn und das protokollierte Ende der Konferenz.

§ 9 Entschädigung zusätzlichen Zeitaufwandes

Der Zeitaufwand für Ausarbeitungen und Tätigkeiten aller Art im Auftrag des Präsidenten, des Vorstandes oder der Geschäftsführung, der nicht nach § 7 oder durch eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten ist, kann in begründeten Fällen mit 40 Euro je vollendeter Stunde pauschal entschädigt werden. Der zu entschädigende zusätzliche Zeitaufwand bedarf einer Genehmigung durch den Kammervorstand oder die Geschäftsführung.

§ 10 Ausnahmen und Zweifelsfälle

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 3.

§ 11 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Soweit Entschädigungen für Dienstreisen oder für die Teilnahme an Sitzungen der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, obliegt die Abführung der Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge dem Empfänger der Zahlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 12 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise oder der Sitzung geltend gemacht wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dens in Kraft.

Abrechnung von Dienstreisen und Sitzungen

gemäß [Entschädigungsordnung](#) der Zahnärztekammer M-V, gültig ab 19.01.2021

Titel				
Name, Vorname				
Zweck der Reise				
Reiseziel/-ort				
Reisebeginn am		Uhrzeit		von / Ort
Reiseende am		Uhrzeit		in / Ort
		Abwesenheit	0:00	Std.

			Betrag EUR
Abwesenheitsgeld (gemäß § 7)			
Anzahl begonnener halber Stunden (max. 12 Std. je Kalendertag)			
Fahrkosten (gemäß § 4)			
mit Privat-PKW		gefahrte Kilometer je 0,70 EUR	
Kosten für Bundesbahn/Flugzeug laut Beleg			
Nebenkosten laut Beleg (gemäß § 6)			
Übernachungskosten (gemäß § 5)			
Kosten der Übernachtungen laut Beleg			
Anzahl Übernachtungen ohne Beleg (pauschal 30 EUR je Nacht)			
weitere Entschädigungen (gemäß § 9)			

Gesamtbetrag EUR

Bankverbindung zur Überweisung	DE	
--------------------------------	----	--

Datum und Unterschrift des Abrechnenden

Nachfolgendes wird von der Zahnärztekammer M-V ausgefüllt

sachlich richtig	rechnerisch richtig

zur Zahlung angewiesen